

noch nicht so klar durchgeführt ist. Auch die Kulturgebiete werden, wie das schon längst nachgewiesen ist, nacheinander aus dem alle umfassenden religiösen Gebiete abgelöst und entlassen, ein Vorgang, der den oben beschriebenen völlig parallel ist und darum auch eine Stütze für deren Richtigkeit bildet.

## Ein neues gewichtiges Zeugnis über die Verurteilung Olivis.

Von Bernhard Jansen S. J.

Joseph Koch, der scharfsinnige Quellenforscher, der die Untersuchungsergebnisse des Kardinals Ehrle über Olivi bedeutend gefördert hat<sup>1</sup>, ist auf einen handschriftlichen Fund gestoßen, von dem er in der Kardinal-Schulte-Festschrift „Scientia Sacra“ (1935) S. 142—168 unter dem Titel „Das Gutachten des Aegidius Romanus über die Lehren des Petrus Johannis Olivi. Eine neue Quelle zum Konzil von Vienne (1311—1312)“ berichtet.

Danach finden die Ergebnisse, zu denen die systematische Verarbeitung der philosophisch-theologischen Lehren Olivis, wie sie in den „Quaestiones in secundum librum sententiarum“ vorliegen, und die Gegenüberstellung der dogmatischen Formeln des Konzilsdekrets führte, wobei natürlich die bisher zugänglichen äußeren Bezeugungen vorausgesetzt wurden, eine ganz neue, überaus beweiskräftige Bestätigung durch das Gutachten des Aegidius Romanus.

Koch fand nämlich in einer Madrider Hs das Gutachten, das der berühmte Augustinergeneral, damals Erzbischof von Bourges, um 1309 auf Bitten der Ordenskommunität der Franziskaner ausarbeitete und das Ewald Müller als verloren ansah. Dieses Gutachten mit seinen 24 Artikeln ist nach einer gut begründeten Vermutung Kochs die Anklageschrift, die die Kommunität als erste Anklage an den Papst bzw. an das Konzil richtete. Koch hebt als ausschlaggebend in der Streiffrage Müller—Jansen (s. Schol 10 [1935] 241—244) hervor, daß der Kompilator Aegidius den gleich zu erwähnenden Artikel 15 über die Seelenlehre Olivis weder den älteren Listen noch dessen Quästionen, sondern dessen

<sup>1</sup> Jos. Koch, Der Sentenzenkommentar des Petrus Johannis Olivi: RechThAncMéd 2 (1930) 290—310; Ders., Die Verurteilung Olivis auf dem Konzil von Vienne und ihre Vorgeschichte: Schol 5 (1930) 498—522; Ders., Vorschlag zu einer weiteren Ausgestaltung von Denzingers Enchiridion symbolorum: ThQschr 113 (1932) 142—147; Ders., Der Prozeß gegen die Postille Olivis zur Apokalypse: RechThAncMéd 5 (1933) 302—315.

Defensio entnahm. „Das hat er offenbar deshalb getan, weil hier eine authentische Äußerung Olivis über seine umstrittene Lehre vorliegt, der gegenüber Ausflüchte nach der Art: ‚contrarium docuit‘ nicht möglich sind“ (145). Tatsächlich lehrt hier Olivi genau dasselbe, was er stets gelehrt, namentlich in den von den sieben Zensoren 1283 verurteilten Schriftstücken vorgetragen hat. Eine neue Bestätigung meiner These, daß Olivi seine irrige Seelentheorie nie geändert hat.

Weiterhin macht Koch als wichtiges Moment für die richtige Entscheidung, ob Olivi verurteilt sei und welches der Sinn der Konzilsdefinition ist, gegen Müller geltend, auf der einen Seite sage dieser, Olivi habe in seinem Entschuldigungsschreiben an die Pariser Zensoren von 1283 die gleiche Lehre vertreten wie in Artikel 15 der Defensio, andererseits meine er, ein eindeutiger Sinn seiner Seelentheorie lasse sich nicht bestimmen, ebensowenig eine endgültige Entscheidung über die Konzilsdefinition, während „doch gerade der Artikel 15 den Ausgangspunkt für die Untersuchungen des Konzils bildete“ (145). Artikel 15 aber lautet: „Quod anima rationalis sic est forma corporis quod non est hec per omnes partes sue essentie, utpote non per materiam *nec per partem intellectivam*, sed solum per partem sensitivam“ (159). Wie ersichtlich, leugnet dieser Artikel klar und in genau derselben Weise wie die Quaestionen und die übrigen Schriften Olivis, daß die anima rationalis per partem intellectivam Form des Körpers ist. Wenn mithin dieser Text dem Konzil vorlag und zur Definition der wahren Seelenlehre führte, sind ohne weiteres die Formulierungen „anima intellectiva est per se vel per suam essentiam forma corporis“, „anima rationalis seu intellectiva“ eindeutig im obigen Sinne neu bestätigt.

So kommt denn Koch auf ganz neuen Wegen zu dem gleichen Ergebnis wie ich: „Die Liste [die 24 Artikel, von Aegidius Romanus aus den Schriften Olivis zusammengestellt] ist offenbar der Ausgangspunkt für die Verhandlungen über Olivis Lehre am päpstlichen Hofe. . . . Die Liste ist ein weiterer und, wie mir scheint, entscheidender Beweis dafür, daß es sich in Vienne um Olivi und nur um ihn gehandelt hat“ (146).

Zum Schluß seiner Zusammenfassung meint Koch: „Das Gutachten des Aegidius Romanus gibt dem Oliviprozeß die entscheidende Wendung: Die Kommunität erstrebte die Verurteilung Olivis als Häretiker. Das ist nach dem Gutachten des berühmten Augustinertheologen nicht mehr möglich. Wie er die Thesen Olivis im sensus obvius nimmt, so geschieht das auch offenbar bei den nachfolgenden Kommissionsberatungen. Und das ist — so will mir scheinen — der Grund, weshalb Olivi in den Dekreten des Konzils nicht genannt wird“ (146).

Wie mir der gelehrte Verfasser auf meine brieflich geäußerten Vorstellungen antwortete, will er damit nicht leugnen, daß das entschiedene Bestreben des Konzils, zwischen den beiden streitenden Parteien der Kommunität und der Spiritualen versöhnend auszugleichen, auch ein Hauptgrund war, warum die Namen beider Parteien verschwiegen werden, wie ich stets mit Ehrle hervorgehoben habe. Richtig ist sodann, daß Olivi nicht als Häretiker gebrandmarkt wurde, wie er ja zeitlebens ein treugläubiger Sohn der Kirche war und vor seinem Tode ein ergreifendes Bekenntnis seiner Rechtgläubigkeit ablegte. Die Wahrung der persönlichen Ehre Olivis hindert aber das Konzil nicht, denjenigen in aller Form als Häretiker zu erklären, der leugne, daß die *anima rationalis* oder *intellectiva per se* Form des Körpers ist. Ein neuer Beweis, daß die Konzilsväter klar die dogmatische Tragweite des verhängnisvollen Irrtums der Seelenlehre Olivis durchschaut haben.

Nachtrag. Als dieser Beitrag bereits gesetzt war, erhielt ich von Leo Amorós O. F. M. einen Abzug seiner Abhandlung gütigst zugesandt: „*Aegidii Romani impugnatio doctrinae Petri Ioannis Olivi an. 1311—12 nunc primum in lucem edita. Disseritur de mente Concilii Viennensis in causa eiusdem P. I. Olivi*“ (ArchFranchHist 27 [1934] 399—451). Der gelehrte Franziskaner veröffentlicht „nunc primum“ dasselbe Gutachten des Aegidius Romanus wie Koch. Ein merkwürdiges Zusammentreffen! Abschließend faßt A. das Ergebnis seiner sorgfältigen Untersuchungen dahin zusammen: „*Plura testimonia factum condemnationis Petri I. Olivi comprobantia adhuc possent afferri. Sed ad plenam confirmationem veritatis huius facti credimus sufficere ea quae adduximus. Factum ergo condemnationis Petri I. Olivi historice plene (credimus) probatum est. Nam tot et talia testimonia [vermutlich ein Schreibfehler für: tot et talibus testimoniis], tum adversariorum P. I. Olivi, tum amicorum qui toto animo eiusdem gloriam doctrinamque prosequabantur, tum illorum qui nulli parti disceptanti obnoxii erant, quae universa veritatem facti clare attestantur, plena fides debetur, eo vel magis cum adhuc nullum serium documentum hactenus productum sit quod vim illarum attestationum utcumque infirmare valeat. Testimoniis ergo vere historicis ducti, concedere debemus et concedimus, Concilium Viennense tres articulos definivisse oppositos tribus erroribus ex scriptis Petri I. Olivi extractis, ipsique Concilio damnandis praesentatis“ (420). — Es gereicht sowohl dem wissenschaftlichen Urteil wie der charaktervollen Unbefangenheit und der Wahrheitsliebe des Franziskaners zur Ehre, daß er so klar sieht und so bestimmt entscheidet. Wertvoll ist überdies, daß er genau wie ich sagt, daß die spekulative und historische Betrachtungsweise sich ergänzen und zu demselben Ergebnis kommen: „*B. Jansen suis discussionibus circa doctrinam P. I. Olivi in Concilio Viennensi damnatam modo speculativo magis quam historico procedit. Eius tamen conclusiones evolutionem historicam totius processus plene confirmant*“ (409).*